

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 25.03.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 2 b erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Oberste Landesbehörde, Aufsicht,
Zielvereinbarungen

(1) ¹Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 a Abs. 1, 2 Satz 3, Abs. 6 und 7 Satz 1 und des § 18 b SGB II und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 2, des § 48 Abs. 1 und des § 48 b Abs. 1 SGB II ist das für Soziales zuständige Ministerium. ²Das für Soziales zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten. ³§ 129 Abs. 1 Satz 2 NGO gilt entsprechend. ⁴Für weitergehende Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs soll das für Soziales zuständige Ministerium mit den kommunalen Trägern Vereinbarungen über die kommunalen Leistungen abschließen.

§ 2 a

Gemeinsamer Ausschuss

(1) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die kommunalen Träger bilden einen gemeinsamen Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²Der gemeinsame Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. ³Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestellt.

(2) ¹Der gemeinsame Ausschuss berät die grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Zielvereinbarungen nach § 2 Abs. 2. ²Er schlägt dem für Soziales zuständigen Ministerium auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Person als Mitglied im Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II vor. ³Das für Soziales zuständige Ministerium soll diese Person als Mitglied in den Kooperationsausschuss nach § 18 b SGB II entsenden und insoweit mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes beauftragen.

§ 2 b

Ausschuss für Zielvereinbarungen

(1) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zugelassenen kommunalen Träger (§ 6 a SGB II) bilden einen Ausschuss für Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden. ²Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern. ³Von diesen werden zwei Mitglieder durch das für Soziales zuständige Ministerium, zwei Mitglieder durch das für Arbeit zuständige Ministerium und vier Mitglieder von den kommunalen Spitzenverbänden bestellt, denen die zugelassenen kommunalen Träger angehören.

(2) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen berät über Grundsätze für den Abschluss von Zielvereinbarungen, die nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschlossen werden, über deren Umsetzung und über die Überprüfung der Zielerreichung.

(3) Die zugelassenen kommunalen Träger haben, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist, die nach § 51 b Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1150) erhobenen Daten dem für Soziales zuständigen Ministerium, dem für Arbeit zuständigen Ministerium und dem Ausschuss für Zielvereinbarungen zur Verfügung zu stellen oder sich mit der Übermittlung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit an den Ausschuss für Zielvereinbarungen einverstanden zu erklären.

(4) Der Ausschuss für Zielvereinbarungen überprüft mindestens halbjährlich, ob die vereinbarten Ziele erreicht worden sind und berät erforderlichenfalls die zugelassenen kommunalen Träger über Möglichkeiten der Verbesserung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Es wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Landeszuschuss

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit einem Zuschuss von jährlich 126 Millionen Euro.

(2) ¹Der Zuschuss wird entsprechend den Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der zuständigen Behörde jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres festgesetzt. ²Der Festsetzung legt sie die Ausgaben der kommunalen Träger ab Mitte des vorvergangenen Jahres bis zur Mitte des Jahres, das dem Festsetzungszeitraum vorangeht, zugrunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für das Jahr 2011 die Hälfte des Zuschusses entsprechend der jährlichen Mehrbelastung der kommunalen Träger für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Inkrafttreten des Artikels 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) gemäß der **Anlage** verteilt.

(4) Die zuständige Behörde zahlt den Landeszuschuss in gleichen monatlichen Beträgen an die kommunalen Träger aus.“

Artikel 2

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage

(zu § 5 Abs. 3)

Verteilung des Landeszuschusses nach § 5 Abs. 3

Kommunale Träger	Betrag in tausend Euro
Region Hannover	2 739
Landkreise	
Ammerland	3 095
Aurich	0
Celle	0
Cloppenburg	1 855
Cuxhaven	2 669
Diepholz	0
Emsland	2 288
Friesland	191
Gifhorn	3 771
Goslar	1 937
Göttingen	5 383
Grafschaft Bentheim	1 652
Hamelnd-Pyrmont	0
Harburg	4 319
Helmstedt	10
Hildesheim	0
Holzminen	716
Leer	0
Lüchow-Dannenberg	187
Lüneburg	2 909
Nienburg (Weser)	148
Northeim	414
Oldenburg	1 619
Osnabrück	3 664
Osterholz	663
Osterode am Harz	0
Peine	1 039
Rotenburg (Wümme)	1 599
Schaumburg	0
Soltau-Fallingbostel	0
Stade	0
Uelzen	0
Vechta	2 288
Verden	1 043
Wesermarsch	684
Wittmund	256
Wolfenbüttel	1 400
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	4 073
Delmenhorst	2 951
Emden	0
Oldenburg (Oldenburg)	3 761
Osnabrück	2 891
Salzgitter	0
Wolfsburg	264
Wilhelmshaven	520

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

1. Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) in seiner bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sah zur Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aus den der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen örtlichen Agenturen für Arbeit sowie den jeweiligen Kommunen vor. Darin hat das Bundesverfassungsgericht eine unzulässige Form der Mischverwaltung gesehen (Urteil vom 20. Dezember 2007, BVerfGE 119, 331) und dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist mit der Zustimmung des Bundesrates vom 9. Juli 2010 abgeschlossen. Beschlossen wurden ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 e), das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ sowie drei Rechtsverordnungen zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger, zur Erhebung der Daten nach § 51 b SGB II sowie die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a SGB II.

2. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 sind Änderungen eingetreten, die es erforderlich machen, das Ausführungsgesetz des Landes anzupassen. Das betrifft zunächst die Organisation der Zusammenarbeit, die bisher in Arbeitsgemeinschaften erfolgte und nunmehr in gemeinsamen Einrichtungen vorgenommen wird.

Neu sind die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in einem Kooperationsausschuss (§ 18 b SGB II) und in einem Bund-Länder-Ausschuss (§ 18 c SGB II) sowie der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Eine weitere neue Aufgabe ist der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Ländern und zugelassenen kommunalen Trägern.

a) Gemeinsamer Ausschuss

Diese neuen Strukturen müssen auf Landesebene ihre Entsprechung finden. Ein gemeinsamer Ausschuss (§ 2 a) soll der Koordinierung der Aktivitäten des Landes und der kommunalen Träger dienen. Letztere sollen in die Verhandlungen des Kooperationsausschusses nach § 18 b SGB II einbezogen werden, indem ihnen die Möglichkeit zugestanden wird, mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Kooperationsausschuss mit zu wirken.

b) Ausschuss für Zielvereinbarungen

Gemäß § 48 b SGB II schließt das Bundesministerium zur Steuerung aller Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs Zielvereinbarungen sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (bezüglich der gemeinsamen Einrichtungen) als auch mit den zuständigen Landesbehörden (im Hinblick auf die zugelassenen kommunalen Träger). Die Beratungen dazu werden in den Kooperationsausschüssen geführt.

Das Gesetz sieht als Ziele insbesondere vor, die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Die Erreichung dieser Ziele wird an Hand von Kennzahlen fortlaufend überprüft.

Auf Landesebene soll ein weiterer Ausschuss (§ 2 b) den Zielsteuerungsprozess koordinieren, der die zugelassenen kommunalen Träger künftig einbinden wird. Diese Zielsteuerung, die grundsätzlich der Fachaufsicht zuzuordnen ist, soll unter Beibehaltung der kommunalen Selbstverwaltung kooperativ umgesetzt werden. Das erfordert Strukturen,

die eine enge Abstimmung gewährleisten und Informationen, anhand derer die relevanten Entwicklungen zeitnah verfolgt werden können.

3. Schließlich muss auch die am 31. Dezember 2010 auslaufende Regelung über den Landeszuschuss nach § 5 neu gefasst werden. Die Entwicklung der Wohngeldausgaben des Landes weist darauf hin, dass sich die durch das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angenommenen Einsparungen beim Wohngeld (besonderer Mietzuschuss) verringert haben. Das rechtfertigt eine moderate Reduzierung des Landeszuschusses.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bundesrechtlichen Vorgaben lassen für landesrechtliche Regelungen künftig weniger Raum. Dem wird Rechnung getragen, indem die bisherigen landesrechtlichen Regelungen des § 2 a (Errichtung von Arbeitsgemeinschaften) und des § 2 b (Anstalten des öffentlichen Rechts) gestrichen werden.

Die Organisation des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs hat sich insoweit stark geändert, als die Kooperation aller Akteure (Bund, Länder, Kommunen und Bundesagentur für Arbeit) in den Vordergrund rückt. An die Stelle fachlicher Weisungen treten ganz (im Verhältnis Bund-Länder) oder teilweise Zielvereinbarungen, über die die Steuerung und Koordination des Systems erfolgen soll.

Auf Landesebene sind daher gesetzliche Regelungen über Bildung und die Aufgabe eines Gemeinsamen Ausschusses (§ 2 a - neu -) und eines Ausschusses für Zielvereinbarungen (§ 2 b - neu -) künftig vorzuhalten.

III. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen sowie Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat keine darzustellenden Auswirkungen auf die o. g. Bereiche.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Neuordnung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs stärkt die Rolle der Länder und weist ihnen einen eigenen Verantwortungsbereich sowie eine Reihe zusätzlicher Aufgaben zu. Diese Aufgabe soll in konsequenter Fortsetzung der bisher geltenden Regelung auf der kommunalen Selbstverwaltung aufbauen.

Die Fachaufsicht und Steuerung der Optionskommunen durch das Bundesministerium konnte verhindert werden. Gemäß § 48 SGB II führen die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger. Die obersten Landesbehörden unterliegen dabei der Rechtsaufsicht der Bundesregierung bzw. des damit beauftragten Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Allerdings sind die Länder in ein Zielsteuerungssystem eingebunden, das sie verpflichtet, auch ihrerseits entsprechende Zielvereinbarungen mit den Kommunen abzuschließen. Hieraus soll aber nicht die Konsequenz gezogen werden, den Bereich der Fachaufsicht zu unterwerfen. Vielmehr wird weiterhin auf die Stärke der kommunalen Selbstverwaltung gebaut, die für eine nicht zu ersetzende Eigenmotivation der Kommunen sorgt.

Auch wenn aus diesem Grund nicht der Aufwand für den Aufbau des Personals und der Strukturen für die Fachaufsicht anfällt, dürfen doch die für eine kooperative Umsetzung des Zielsteuerungsprozesses erforderlichen Ressourcen nicht unterschätzt werden. Ohne eine deutliche Verstärkung der Aufsicht und ohne die Einrichtung einer leistungsfähigen Kontroll- und Steuerungsgruppe beim Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sind die zusätzlichen Aufgaben nicht umzusetzen. Die zusätzlichen Kräfte müssen mit Datenauswertungen, Controlling und

Steuerungsaufgaben vertraut sein und sollten möglichst Erfahrungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Arbeitsverwaltung oder Sozialverwaltung mitbringen. Letztlich geht es auch darum, die Strukturen für eine möglichst produktive Kooperation zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufzubauen, um die Kommunen in ihren Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Die besondere Bedeutung dieser Strukturen wird durch deren gesetzliche Verankerung betont.

V. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Reduzierung des Landeszuschusses führt zu einer Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro.

Für die neuen Aufsichts- und Steuerungsaufgaben im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs werden im Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration zwei und im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vier, mithin insgesamt mindestens sechs zusätzliche Stellen benötigt. Dadurch wird der Landeshaushalt ab 2011 mit rd. 220 Tsd. Euro jährlich zusätzlich belastet.

VI. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens beteiligt worden. Der vorgesehenen Gremienstruktur wird zugestimmt. Die Reduzierung der Landeszuweisung um 10 Mio. Euro wird abgelehnt, da die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nicht ausreicht, um die zugesicherte Entlastung zu bewirken. Außerdem soll für die Zeit ab dem Jahr 2012 der Landeszuschuss nur noch nach Maßgabe der Ausgaben der einzelnen Träger verteilt werden.

Die letzte Anregung wird aufgenommen. Für das Jahr 2011 bleibt es bei der auch im Vorjahr geltenden Verteilung einer Hälfte des Zuschusses unter Berücksichtigung der durch das Inkrafttreten des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs eingetretenen Be- und Entlastungseffekte. Für die Zeit ab 2012 gilt dann nur noch der jetzt für die andere Hälfte gültige Verteilungsmaßstab. Die gegenüber dem Jahr 2010 vorgenommene Reduzierung des Landeszuschusses bleibt unverändert, da deren Berechtigung nicht an sich in Abrede gestellt, sondern auf die Unzulänglichkeit des Bundeszuschusses abgestellt wird. Diese Einschätzung ist auch landesseitig im Bundesrat vertreten worden. Sie kann aber nicht dazu führen, dass das Land für die Versäumnisse des Bundes einsteht.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Zu § 2:

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Absatz 2 bietet die Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen über die kommunalen Leistungen mit den kommunalen Trägern, die Aufgaben in Gemeinsamen Einrichtungen wahrnehmen. Damit wird eine Lücke des § 48 b Abs. 1 SGB II geschlossen, die darin besteht, dass danach zwar das Bundesministerium für Arbeit mit dem Land eine Zielvereinbarung schließt, die alle Leistungen des Gesetzbuchs (einschließlich der kommunalen Leistungen) umfasst, das Land aber eine entsprechende Vereinbarung nur mit den zugelassenen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Da es in hohem Maß wünschenswert ist, dass auch die kommunalen Leistungen der kommunalen Träger in Gemeinsamen Einrichtungen in das Zielsteuerungssystem eingebracht werden, sollen auch hierüber Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zu den §§ 2 a und 2 b:

Die §§ 2 a und 2 b (alt) müssen neu gefasst werden, weil sie mit den geänderten bundesgesetzlichen Regelungen nicht mehr übereinstimmen.

Zu § 2 a:

Zu Absatz 1:

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit lässt sich weder monokausal noch solistisch lösen. Vielmehr ist die konstruktive Zusammenarbeit aller arbeitsmarktrelevanten Akteure erforderlich. Da diese im operativen Bereich überwiegend auf der örtlichen Ebene handeln, liegt eine wesentliche Aufgabe des Landes darin, an der Schnittstelle zwischen Bundes- und Kommunalebene Informationen weiterzugeben und Prozesse zu koordinieren. Auf diese Weise ist es möglich die örtlichen Erfahrungen und Belange in die Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses einzubringen.

Zu Absatz 2:

Des Weiteren gibt die Zusammenarbeit in einem Gemeinsamen Ausschuss auch die Möglichkeit, die kommunalen Interessen und Perspektiven in die Arbeit des Kooperationsausschusses nach § 18 b SGB II einzubeziehen. Das Land kann hier drei Plätze besetzen. Das erlaubt es grundsätzlich auch, dass eine kommunale Vertreterin oder ein kommunalen Vertreter im Kooperationsausschuss mitwirkt. Der vom Land und den kommunalen Spitzenverbänden paritätisch besetzte Ausschuss soll daher eine Vertreterin oder einen Vertreter, der von der kommunalen Seite benannt wird, für die Mitgliedschaft im Kooperationsausschuss vorschlagen.

Zu § 2 b:

Zu Absatz 1:

Eine noch intensivere Zusammenarbeit wird im Hinblick auf die mit den zugelassenen kommunalen Trägern abzuschließenden Zielvereinbarungen erforderlich. Da die Aufgabe weiterhin dem eigenen Wirkungskreis zugeordnet bleiben soll, ist es erforderlich, gemeinsame Strukturen festzulegen, die ein Mindestmaß an Prozessteuerung und Zielkontrolle ermöglicht. Der Ausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern des Landes und der Verbände der kommunalen Spitzenverbände besetzt, denen die niedersächsischen Optionskommunen angehören.

Zu Absatz 2:

Da die Zielerreichung seitens des Landes nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden kann, ist seitens der Kommunen ein Höchstmaß an Kooperation erforderlich. Das beginnt bei der Umsetzung der mit dem Bund abgeschlossenen Zielvereinbarung auf die Landesebene, umfasst die Vereinbarung für alle in Niedersachsen zugelassenen kommunalen Träger geltender Ziele und Regeln und reicht schließlich hin zu einem Controlling, mit dem auch unterjährig die Entwicklung verfolgt werden kann.

Zu Absatz 3:

Eine Beeinflussung der Vorgänge, die der Steuerung unterliegen, durch das Land ist nur möglich, wenn hier eine differenzierte Kenntnis der steuerungsrelevanten Daten vorliegt. Soweit dies der Rechtssetzung durch das Land zugänglich ist, sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dem Land den Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Der Zielsteuerungsprozess kann nur dann aktiv wirken, wenn nicht erst am Ende des Vereinbarungszeitraums das Ergebnis mit den vereinbarten Zielen abgeglichen wird. Vielmehr ist es erforderlich, auch unterjährig frühzeitig zu prüfen, ob erwartet werden kann, dass das vereinbarte Ziel erreicht wird. Dem entspricht es, wenn bereits im ersten Halbjahr gemeinsam die die Entwicklungen und Tendenzen erörtert werden, um gegebenenfalls Maßnahmen für Änderungen zu beraten.

Zu Nummer 2:

§ 3 Abs. 2 hat sich durch Zeitablauf erledigt und ist daher aufzuheben. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Der bisherige § 5 ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 220) mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Nach § 5 Abs.1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat sich das Land jährlich mit 136 Mio. Euro an den Kosten der kommunalen Träger beteiligt.

Grundlage der Regelung ist der Kompromiss im Vermittlungsverfahren zum kommunalen Optionsgesetz, in dem sich die Länder verpflichtet haben, die insbesondere durch den Wegfall des besonderen Mietzuschusses bedingten Mehraufwendungen der Kommunen bei den Fürsorgeleistungen für die Unterkunftskosten zu kompensieren. Diese Geschäftsgrundlage für die Finanzierung ist nicht entfallen.

Zu Absatz 1:

Die politische Verpflichtung des Landes zum Ausgleich gilt fort. Allerdings ist die Höhe der Ausgleichsleistung anzupassen. Ursächlich hierfür ist die Entwicklung im Wohngeldbereich, die folgende Veränderungen aufweist:

Jahr	Anzahl der Wohngeldhaushalte		Insgesamt
	Reine Wohngeldhaushalte	Mischhaushalte	
2006	65 847	3 455	69 302
2007	54 856	4 122	58 978
2008	56 450	9 269	65 719
2009	81 302	19 649	100 951

Ausgezahltes Wohngeld (gerundet)	
Jahr	Mio. Euro
2006	117,1
2007	90,3
2008	76,4
2009	168,5
Im Betrag für 2009 sind 12,5 Mio. Euro für den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag enthalten.	
2010	193,1

Hieraus wird deutlich, dass die Wohngeldnovelle 2009 zu einer deutlichen Erhöhung der Wohngeldausgaben geführt hat. Bereinigt um den Sondereffekt des einmaligen Wohngeldbetrages liegt das ausgezahlte Wohngeld 2009 bei ca. 156 Mio. Euro, von denen die Hälfte (78 Mio. Euro) auf das Land entfällt. Diese Zunahme der Belastung des Landes spricht dafür, dass das Land jetzt durch höhere Wohngeldleistungen einen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Träger erbringt, der diese bei den Unterkunftskosten entsprechend entlastet und die Notwendigkeit eines Ausgleichs über § 5 verringert. Zum Jahresende 2010 sind die Wohngeldleistungen weiter bis auf 193,1 Mio. Euro gestiegen.

Hiervon entfallen auf das Land Niedersachsen Ausgaben in Höhe von ca. 96,5 Mio. Euro. Bei gleichbleibender Rechtslage ist für das Jahr 2011 mit entsprechenden Ausgabewerten zu rechnen.

Gegenüber den Wohngeldausgaben im Jahr 2006, das der Bemessung der Ausgleichsleistung zugrunde lag, ergeben sich für das Land Mehraufwendungen in Höhe von rund 38 Mio. Euro jährlich bezogen auf das Jahr 2010. Das bezeichnet die Obergrenze des Volumens, um das der Landeszuschuss reduziert werden könnte. Indessen sind die Mehrausgaben an Wohngeld nicht mit Minderausgaben der Kommunen bei den Unterkunftskosten im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gleichzusetzen. Der größere Anteil wird auf die Leistungsverbesserungen für bisher schon Anspruchsberechtigte sowie auf Leistungen für bisher nicht Anspruchsberechtigte zurück zu führen sein.

Neben dieser Ausgabenentwicklung ist zu bedenken, dass der beabsichtigte Wegfall des sogenannten Kinderwohngeldes ab 1. Januar 2011 durch Änderung des § 12 a SGB II zu Mehrkosten der Kommunen als Leistungsträger für Kosten der Unterkunft im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs führen wird. Weiterhin ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 des Bundes ein Wegfall der Beträge für Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes beabsichtigt. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird es bei den Transferleistungen insbesondere zu Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe kommen, weil ein (nicht ausreichend genau ermittelbarer) Teil der Haushalte, die durch die Leistungskürzungen keinen Wohngeldanspruch mehr haben, in den Bezug von Transferleistungen, insbesondere in das Arbeitslosengeld II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt, wechselt.

Unter Berücksichtigung dieser nicht im einzelnen genau quantifizierbaren Gesichtspunkte erscheint eine Reduzierung des Landeszuschusses um 10 Mio. Euro angemessen.

Der Landeszuschuss wird daher ab 2011 auf 126 Mio. Euro jährlich festgesetzt.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem Votum der kommunalen Spitzenverbände wird die Verteilung des Landeszuschusses ab dem Jahr 2012 nur noch nach Maßgabe der Höhe der Ausgaben der kommunalen Träger verteilt.

Zu Absatz 3:

Lediglich übergangsweise wird für das laufende Jahr 2011 der Zuschuss zur Hälfte nach dem in Absatz 2 beschriebenen Maßstab verteilt. Die andere Hälfte wird wie bisher als Festzuschuss an die kommunalen Träger der Grundsicherung verteilt. Der der bisherigen Verteilung insoweit zugrunde liegende Maßstab bleibt unverändert. Die zu zahlenden Zuschüsse nach Absatz 3 werden verhältnismäßig gekürzt und wie aus der Anlage ersichtlich festgesetzt.

Die Regelungen in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 haben sich durch Zeitablauf erledigt und entfallen aus diesem Grund.